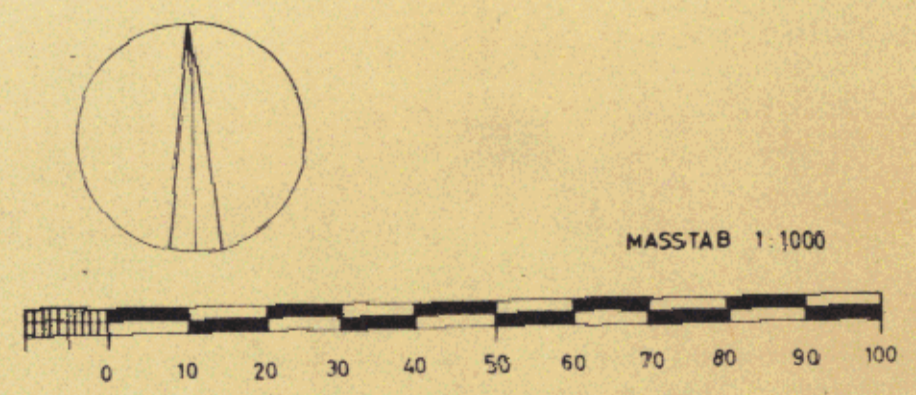


- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES
 - STRASSENLINE
 - BAULINIE
 - BAUGRENZE
 - BEGRENZUNGSLINIE
 - ⊗ ARKADEN UND DURCHGÄNGE
 - ⊗ DURCHFARTEN
 - ⊗ AUSKRAGUNGEN
- BAULAND**
- W UBERBAUBARE FLÄCHEN IM WOHNBEBIET
 - G UBERBAUBARE FLÄCHEN IM GESCHÄFTSBEBIET
 - FÜR GARAGEN MIT ZUFARTEN UND ZAHL DER GESCHOSSE ZUSÄTZL. * GARAGEN UNTER ERDGL. EICHT
 - GRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - PRIVATE GRÜNFLÄCHEN Ggf. MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - HÖFFLÄCHEN UND PRIVATE FUSSWEGE
 - STELLFLÄCHEN MIT ZUFARTEN
 - LADEN
 - GEH-, FAHR- u. LEITUNGSRECHT
- SONSTIGE FLÄCHEN**
- BL. BLEIBENDE NEUE
 - STRASSEN-UND WEGEFLÄCHEN
 - BAHNANLAGEN
 - GRÜN- UND ERHOLUNGSFLÄCHEN MIT ANGABE DER NUTZUNG
 - GEM GEMEINSCHAFTSANLAGEN MIT ZWECKBESTIMMUNG
 - ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
 - BESTEHENDE BAUTEN
- GEMÄSS BFDV VOM 8.8.38 UND DER ANGABE VON:
1. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
2. TRAFIHOHE
3. GESCHOSSEFLÄCHENZAHL
4. BAUMASSEZAHL
5. BAUWEISE OFFEN GESCHLOSSEN



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBI. I S. 341)
NEUSTADT 2

GELTUNGSBEREICH: BEZIRK HAMBURG - MITTE
 ORTSTEIL 105
 NEANDERSTRASSE - HÜTTEN - KURZE STRASSE -
 KOHLHÖFEN - PETERSTRASSE - MARKUSSTRASSE -
 NEUER STEINWEG

Öffentlich ausgestellt vom ...
 bis 3.2.1960 (Art. 5, Abs. 2)
 Festgestellt durch Verordnung/Gesetz
 vom 7.12.62 (GVBl. S. 188.)
 In Kraft getreten am 15.12.1962

Freie und Hansestadt Hamburg
 Baubehörde
 Landesplanungsausschuss
 Hamburg 36, Stadthausstraße 8
 Tel. 35 10 71

Archiv

Bezirksamt Hamburg-Mitte
 Bauamt
 Stadtplanungsausschuss
 Klarastr. 8 (Cityhof)

Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Rechtsvereinheitlichung

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Artikel

In § 6 Satz 2 des Gesetzes über Rechtsvereinheitlichung vom 15. Juni 1950 in der Fassung des Gesetzes vom 2. Dezember 1960 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 1010 - a, Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1960 Seite 455) werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 1962“ gestrichen.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Neustadt 2

Vom 7. Dezember 1962

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Neustadt 2 für den Geltungsbereich Neanderstraße — Hütten — Kurze Straße — Kohlhöfen — Peterstraße — Markusstraße — Neuer Steinweg (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 105) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Die höchstzulässigen Traufhöhen betragen bei

eingeschossigen Läden	5,0 m,
zweigeschossigen Läden	7,5 m,
zweigeschossigen Geschäftshäusern	7,5 m,
dreigeschossigen Geschäftshäusern	10,0 m,
fünfgeschossigen Geschäftshäusern	16,0 m,
sechsgeschossigen Geschäftshäusern	19,0 m,
fünfgeschossigen Wohnhäusern	16,0 m.

2. Im Baugenehmigungsverfahren wird festgelegt, wie die Arkaden auf öffentlichem Grund entsprechend den straßenbau- und verkehrstechnischen Erfordernissen zu gestalten sind. Das gilt insbesondere für die lichte Höhe. Der überbaubare öffentliche Grund darf nicht unterkellert werden.
3. Am Neuen Steinweg sind an der Südseite des dreigeschossigen Geschäftshauses notwendige Fenster für Aufenthaltsräume vom westlichen Giebel aus auf einer Länge von 8,0 m nicht zulässig.
4. Die als private Grünflächen festgesetzten, nicht überbaubaren Grundstücksteile und die Flächen über den Garagen unter Erdgleiche (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege.
5. Einfriedigungen an der Straßengrenze dürfen nicht höher als 0,60 m, Hecken nicht höher als 0,75 m sein.
6. Heizungsanlagen sind so einzurichten, daß sie die Nachbarschaft nicht durch Rauch, Ruß oder Gase belästigen.
7. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften der Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 - n), insbesondere die §§ 10 bis 15, und für Gebäude mit mehr als vier Vollgeschossen § 33.

Ausgefertigt Hamburg, den 7. Dezember 1962.

Der Senat